



Amtsblatt der Stadt Greven

Nummer 6

Jahrgang 59

Erscheinungstag 15.03.2021

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
16	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Greven vom 12.03.2021 zur Verlängerung der Erlöschensfristen für gewerbliche Erlaubnisse nach den § 2 GastG, § 33a GewO und § 12 ProstSchG	46 - 47
17	Öffentliche Bekanntmachung einer Inverzugsetzung	48

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister – Fachbereich Service –
48255 Greven, Postfach 1664, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115, aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal www.greven.net herunterladen.

**Allgemeinverfügung der Stadt Greven vom 12.03.2021 zur Verlängerung der Erlös-
chensfristen für gewerbliche Erlaubnisse nach den § 2 GastG, § 33a GewO und §
12 ProstSchG**

Aufgrund von § 8 S. 2 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) i.V.m. § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der z. Zt. geltenden Fassung, aufgrund von § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) i.V.m. § 35 S. 2 VwVfG NRW sowie aufgrund von § 22 S. 2 des Prostituierten-schutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) i.V.m. § 35 S. 2 VwVfG NRW erlässt die Stadt Greven folgende Allgemeinverfügung:

1. Für alle von der Stadt Greven gem. §§ 2 Abs. 1 GastG, §§ 30, 33a und 33i GewO sowie § 12 ProstSchG erteilten Erlaubnisse werden die in den §§ 8 S. 1 GastG, 49 Abs. 2 GewO sowie § 22 S. 1 ProstSchG genannten Fristen bezüglich der Erlaubniserteilungen aus wichtigem Grund bis zum 31. Juli 2022 verlängert.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Gemäß den §§ 8 S. 1 GastG, 49 Abs. 2 GewO und 22 S. 1 ProstSchG erlöschen die Erlaubniserteilungen für die jeweiligen Betriebe, sofern der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat.

Aufgrund der Coronapandemie und der damit einhergehenden zwangsweisen Schließung von Betrieben auf Grundlage der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) ist es Gewerbetreibenden regelmäßig unmöglich ihren Betrieb aufzunehmen oder ihn weiterhin auszuüben.

Nach den §§ 8 S. 2 GastG, 49 Abs. 3 GewO und 22 S. 2 ProstSchG kann die Jahresfrist aus wichtigem Grund verlängert werden. Vor dem Hintergrund, dass Gewerbetreibende keinen Einfluss auf das Infektionsgeschehen und die damit einhergehenden rechtlichen und tatsächlichen Einschränkungen haben, ist die Annahme eines wichtigen Grundes gerechtfertigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden.

Greven, den 15.03.2021

Stadt Greven
Der Bürgermeister

gez.
Dietrich Aden

Öffentliche Bekanntmachung einer Inverzugsetzung

Gegen Herrn Jeremy Fiedler, zuletzt wohnhaft unbekannt, letzte bekannte Anschrift Überwasserstraße 9a in 48268 Greven ist eine Inverzugsetzung des Bürgermeisters der Stadt Greven vom 15.03.2021 (Az.: 301096/UVG-KU) ergangen.

Die Inverzugsetzung kann von der Empfangsberechtigten in der Stadtverwaltung, Rathausstraße 6, Zimmer A 208a während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Inverzugsetzung wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Greven zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Greven, 15.03.2021

Stadt Greven
Der Bürgermeister

gez.
Dietrich Aden